STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Vorlage 2021/0298
öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – reif-für-die-Bühne" am 10. Oktober 2021

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr König | 02521 29-417 | koenig@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
31.08.2021 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum
09.09.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – reif-für-die-Bühne“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Der City Initiative Beckum e. V. beantragt die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtzentrums von Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – reif-für-die-Bühne“.

Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe wird am Sonntag, dem 10. Oktober 2021 das 7. Straßenmusikerfestival in der Beckumer Innenstadt veranstaltet. Diese Veranstaltung findet im Rahmen einer geförderten Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Beckum hat viele Gesichter – reif-für-die-Bühne“ statt.

Das Straßenmusikerfestival wurde in der Vergangenheit bereits 6 Mal erfolgreich veranstaltet. In erster Linie geht es darum, die kommunale Musik- und Kleinkunstszene zu fördern und sie als „Beckumer Gesicht“ der Öffentlichkeit zu präsentieren. Somit wächst die Kampagne „Beckum hat viele Gesichter“ wieder um ein weiteres Stück.

Innerhalb des Veranstaltungsraums werden sich wieder zahlreiche heimische Musikerinnen und Musiker sowie Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstler präsentieren und haben die Möglichkeit, ihr Können einem breiten Publikum zu zeigen. Gerade die noch nicht so bekannten Musikerinnen beziehungsweise Musiker und Künstlerinnen beziehungsweise Künstler finden hier ihre Bühne. Die Musikerinnen und Musiker verteilen sich auf verschiedene Stellen im Veranstaltungsbereich.

Diese Veranstaltung kam in der Vergangenheit sehr gut an. Durch die Vielfalt der Künstlerinnen und Künstler war die Verweildauer sehr groß. Mit zusätzlichem Programm ist es ein Nachmittag für die ganze Familie.

Die Größe des Veranstaltungsgeländes beträgt in etwa 24 000 Quadratmeter – dem stehen circa 13 000 Quadratmeter Verkaufsfläche gegenüber. Somit spielt diese räumliche Nähe der sonntäglichen Öffnung zu der Verkaufsfläche eine übergeordnete Rolle und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Mit dem nun stattfindenden 7. Straßenmusikerfestival zeigt sich, dass sich diese Veranstaltung als eigenständiger Termin im Veranstaltungskalender etabliert hat. Um Wiederholungen an dieser Stelle zu vermeiden, wird auf die Veranstaltungsbeschreibung im Antrag des City Initiative Beckum e. V. verwiesen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Oststraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Ostwall,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zur Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!" wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit E-Mail vom 21. Juli 2021 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK), den Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Pfarrgemeinde St. Stephanus sowie die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 12. August 2021 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die Handwerkskammer Münster und die Evangelische Kirchengemeinde Beckum äußern keine grundsätzlichen Bedenken.

- Die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bezirk Münsterland bezweifelt, dass die Veranstaltung die geforderte prägende Wirkung entfalte, da das Konzept 10 Kleinkünstlerinnen beziehungsweise Kleinkünstler auf einem Veranstaltungsgebiet von etwa 24 000 Quadratmetern vorsehe. Angesichts der an einem Samstag üblicherweise verzeichneten Passantinnen und Passanten sei die angenommene Zahl von 1 500 Kundinnen und Kunden an einem Sonntag unrealistisch. Ferner seien aufgrund der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Volksfeste mit mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern untersagt. Demnach könne auch ein Straßenmusikfestival mit 5 000 Besucherinnen und Besuchern nicht durchgeführt werden.

- Die Stellungnahmen der Pfarrgemeinde St. Stephanus sowie des Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e. V. lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Soweit vor der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Rates weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, werden diese dort bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – reif-für-die-Bühne“ als erfüllt an.

Die Stellungnahme von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bezirk Münsterland weist zwar zurecht auf die strengen Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen hin. Im Ergebnis wird die Kritik jedoch nicht geteilt. Die Prognose des Kundenverkehrs an einem verkaufsoffenen Sonntag erscheint nicht deshalb unbrauchbar, weil an einem Samstag vermeintlich mehr Personen in der Innenstadt gezählt werden. Die von der Gewerkschaft dargelegten Zahlen sind nicht mit der Anzahl an Geschäftskundinnen und Geschäftskunden identisch und können auch nicht ohne weiteres auf einen verkaufsoffenen Sonntag übertragen werden. An einem Samstag lockt insbesondere der Beckumer Wochenmarkt zahlreiche Personen in die Stadt. Ferner kommen an einem Samstag viele von ihnen allein wegen der gastronomischen Angebote oder wegen der Dienstleistungsangebote (Friseure, Schönheitssalons und andere) in die Stadt. Die Veranstaltung muss natürlich in diesem Jahr unter den Bedingungen der Corona-Pandemie durchgeführt werden. Das ist grundsätzlich auch unter der aktuellen Coronaschutzverordnung möglich, da sich das Geschehen über einen großen Raum erstreckt und damit kein Volks- oder Straßenfest im Sinne der Corona-Maßnahmen darstellt.

Selbst wenn die Veranstaltung im Vergleich zu den Vorjahren mit weniger Besucherinnen und Besuchern zu rechnen hat, hebt sich das über den gesamten Innenstadtbereich verteilte Musikgeschehen dennoch deutlich von einem normalen Werktag ab. Sollte die Veranstaltung wegen der Pandemie nicht stattfinden können, wäre auch die Verkaufsöffnung nicht zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Anlage(n):

Anlage 1: Antrag der City-Initiative Beckum e. V.

Anlage 2: Rückmeldungen

Anlage 3: Ordnungsbehördliche Verordnung